

## Beamtenstatusgesetz: BeamStG

Kommentar

Bearbeitet von  
Von Dr. Andreas Reich, Leitender Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt

3. Auflage 2018. Buch. XXVII, 497 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 71819 9  
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Beamtenrecht, Richterrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

verhältnismäßigen und der anteiligen Übernahme vornimmt, verweist Satz 2 mit der Nennung von Absatz 2 Satz 2 auf die dort behandelte Abgleichung unter den aufnehmenden Körperschaften.

**1. Verhältnismäßige oder anteilige Übernahme.** Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind nach Satz 1 zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Damit wird der Gedanke des Absatzes 2 mit der Maßgabe aufgegriffen, dass die abgebende Körperschaft teilweise weiter bestehen bleibt. Das Erfordernis einer anteiligen Übernahme greift die Aufgabenübernahme tatbestandlich auf und setzt die Zuordnung der Beamtinnen und Beamten dazu in Beziehung.

In den Fällen des Absatzes 3 wird die Übernahme nach § 17 Abs. 3 S. 1 von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. § 17 Abs. 3 S. 2 und 4 enthält weitere Bestimmungen zu den sich ergebenden Folgerungen.

Abweichend von Satz 1 ist es nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 jedoch auch möglich, bei der Umbildung von Körperschaften Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe zu entlassen.

**2. Abgleichung unter den aufnehmenden Körperschaften.** Absatz 2 Satz 2 ist nach Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die beteiligten Körperschaften haben nach dem entsprechend anwendbaren Absatz 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind.

Die Bestimmung ist nicht auf den Fall der teilweisen Eingliederung in eine andere Körperschaft anwendbar und im Übrigen nicht auf die Thematik zu erstrecken, welche Beamtinnen und Beamte bei einer teilweisen Eingliederung in der abgebenden Körperschaft verbleiben. Die Frage des **Verbleibens** muss in Hinblick auf die in Satz 2 getroffene abschließende Regelung vielmehr nach organisatorischen Gesichtspunkten erfolgen. Die Beamtinnen und Beamten, die den einzugliedernden Teilen der Körperschaft zugeordnet sind, müssen deshalb übernommen werden, ohne dass den aufnehmenden Körperschaften ein Entscheidungsrecht zusteht, wer in der abgebenden Körperschaft zu verbleiben hat. Die abgebende Körperschaft kann vielmehr bis zur teilweisen Eingliederung über die Personalzuordnung zu dem abzugebenden Körperschaftsteil entscheiden. Das schließt aber nicht aus, dass im Rahmen von gesetzlich zugelassenen Vereinbarungen der abgebenden und aufnehmenden Körperschaften über Eingliederungen von Körperschaftsteilen auch diese Frage in der Vereinbarung behandelt wird.

#### **IV. Zusammenschluss von Körperschaften oder deren Teilen**

Die Absätze 1–3 gelten nach Absatz 4 entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft

zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen. Damit werden Umbildungen in Form von Zusammenschlüssen und Übergängen wie Übernahmen im Sinn der Absätze 1–3 behandelt. Mit der entsprechenden Anwendung kann erreicht werden, dass über organisatorische Entscheidungen die Anwendung der Absätze 1–3 und in der Folge die Anwendung auch der §§ 17–19 nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei einem **Zusammenschluss mehrerer Körperschaften** zu einer neuen Körperschaft besteht keine der bisherigen Körperschaften fort. Damit werden alle Beamtinnen und Beamten zu Beamtinnen und Beamten der neuen Körperschaft.

Bei dem Zusammenschluss eines oder **mehrer Teile** verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren Teilen einer Körperschaft wird keine neue Körperschaft gebildet. Vielmehr entsteht damit ein Teil einer schon bestehenden Körperschaft, in die die Beamtinnen und Beamten aufgenommen werden.

Bei der Zusammenführung mehrerer Körperschaften zu einer Körperschaft und bei der Zusammenführung von Teilen von Körperschaften steht nicht das Herkommen der Beamtinnen und Beamten, sondern das **Ergebnis der Neubildung** im Mittelpunkt. Wo auch immer die Beamtinnen und die Beamten herkommen, werden sie Beamtinnen und Beamte der neuen Einrichtung. Ähnlich ergebnisbezogen ist der Übergang der Aufgaben zu verstehen (vgl. VGH München BayVBl. 1971, 155). Es müssen nicht alle Aufgaben der abgebenden Einrichtungen sein. Deshalb sind nur die Beamtinnen und Beamten in die Neubildung einbezogen, die die mit der Neubildung übertragenen Aufgaben wahrgenommen haben (aA *Burkholz* in von Roetteken/Rothländer *BeamtStG* § 16 Rn. 15).

Beschließt die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes die Einstellung des operativen Geschäfts und die Auflösung des Zweckverbandes, fallen dessen Aufgaben bei den Mitgliedkörperschaften an (VG Wiesbaden IÖD 2007, 210).

Nur die Verlagerung abstrakter Zuständigkeiten von einer Körperschaft auf eine andere kann als Übergang von Aufgaben im Sinn der dritten Fallgruppe angesehen werden, nicht dagegen die Verlagerung von tatsächlichem Arbeitsanfall (BVerwG ZBR 1981, 311). Im Fall des teilweisen Aufgabenübergangs (Fallgruppe 3) kommen für eine Auswahl zur Übernahme durch die Aufgaben übernehmende Körperschaft nur solche Beamten in Betracht, deren Aufgabengebiet (konkretes Amt im funktionellen Sinn) von dem Übergang berührt wird; hat ein Beamter auf eine andere Körperschaft übergegangene Aufgaben nur im Nebenamt wahrgenommen, ist eine Übernahme des Beamten im Hauptamt nicht zulässig (BVerwGE 62, 129 = PersV 1982, 382; BVerwGE 135, 286 = NVwZ-RR 2010, 565 (566)). Bei der Errichtung der Georg-August-Universität Stiftung des öffentlichen Rechts handelte es sich um einen Vorgang der dritten Alternative des Absatzes 4 (BVerwGE 135, 286 = NVwZ-RR 2010, 565 (566); OVG Lüneburg *WissR* 2008, 68),

sieht man einmal davon ab, dass § 16 wegen der Vorgabe des § 13 anders als § 128 BRRG nur noch auf länderübergreifende Umbildungen angewandt werden kann (vgl. → Rn. 1). Eine derartige Umbildung einer Universität ist vom OVG Lüneburg (WissR 2008, 68) als mit höherrangigem Recht vereinbar angesehen worden (vgl. aber auch VG Göttingen ZBR 2006, 267). Die Verlagerung abstrakter Zuständigkeiten von einer Körperschaft auf eine andere ist als Übergang von Aufgaben im Sinn der dritten Alternative anzusehen (VG Lüneburg ZBR 2006, 263). Ein entpflichteter Professor ist weiterhin Beamter und kein Versorgungsempfänger, weshalb er im Fall der dritten Alternative einen Anspruch auf Zahlung seiner Emeritenbezüge nur gegen die aufnehmende Körperschaft hat (VG Göttingen ZBR 2006, 281; WissR 2006, 184). Da die Aufgaben eines emeritierten Professors durch die Umbildung nicht berührt sind, ist seine Übernahme aus dem unmittelbaren Landesdienst in die neue Körperschaft nicht zulässig (VG Göttingen ZBR 2006, 281; WissR 2006, 184 = DÖV 2006, 525).

Ein Übergang der versorgungsrechtlichen Ansprüche auf die neue Körperschaft findet nur statt, wenn die abgebende Körperschaft durch Aufgaben in einer oder mehreren anderen nicht mehr fortbesteht; gehen nur Aufgaben über, bleiben die Versorgungslasten bei der Körperschaft, bei der sie entstanden sind, bestehen (BVerwG ZTR 2008, 60).

Zur Abgrenzung des Aufgabenübergangs von einer Körperschaft zur anderen von einer bloßen Verlagerung des tatsächlichen Arbeitsanfalls vgl. BVerwG VerwRSpr Bd. 32 (1981), 956. Kommt eine einvernehmliche Regelung der betroffenen Körperschaften über einen anteiligen Personalübergang nicht zustande, kann die Rechtsaufsichtsbehörde eine Auswahlentscheidung zu den überzuleitenden Bediensteten treffen (OVG Bautzen SächsVBl 2006, 45). Zur Auslagerung von Funktionen aus der öffentlichen Verwaltung vgl. Büllesbach/Rieß NVwZ 1995, 444; Kutsch NJ 1997, 393; Koch AuA 1995, 329; Wächter NZV 1997, 329.

Abweichend von Absatz 4 ist es nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 jedoch auch möglich, bei der Umbildung von Körperschaften oder deren Teilen Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe zu entlassen.

## § 17 Rechtsfolgen der Umbildung

(1) **Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.**

(2) **Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.**

(3) <sup>1</sup>**In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll.** <sup>2</sup>**Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.** <sup>3</sup>**Die Beamtin oder der Beamte**

**ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. <sup>4</sup>Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.**

**(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.**

## A. Allgemeines

- 1 Mit der in § 17 vorgenommenen Beschreibung der Rechtsfolgen einer Umbildung wird eine Rechtsfolge für den vorangehenden § 16 bestimmt. Dabei folgt die Regelung mit einigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen nach § 63 Abs. 3 S. 2 für die landesinterne Körperschaftsumbildung weitergeltenden § 129 BRRG.

Eine landesrechtliche Regelung ist wie im Fall des § 16 auf eine landesinterne Umbildung beschränkt. § 135 BBG enthält eine dem § 17 BeamtStG entsprechende Regelung.

Zu § 17 BeamtStG gibt es im Landesbeamtenrecht Bezugspunkte durch § 27 BwLBG, Art. 52 BayBG, § 29 Abs. 5 BlnLBG, § 31 BbgLBG, § 27 Abs. 3 BremBG, § 27 Abs. 3 HambBG, § 27 Abs. 1 HBG, § 27 Abs. 2 LBG M-V, § 29 NBG, § 126 LBG NRW, § 27 Abs. 3 RPLBG, § 31 SBG, § 34 SächsBG, § 32 Abs. 1 LBG LSA, § 27 Abs. 3 SH LBG und § 15 ThürBG.

## B. Einzelfragen

### I. Fortsetzung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes bei nur einem Rechtsnachfolger

- 2 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird nach Absatz 1 das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Da anders als in § 18 Abs. 2 eine Differenzierung nach den Beamtenverhältnissen im Sinn des § 4 nicht vorgenommen wird, sind von der Rechtsfolge alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von dem Beamtenverhältnis betroffen.

Mit der Feststellung der **Fortsetzung des Beamtenverhältnisses** ist klar gestellt, dass bei der Umbildung einer Körperschaft trotz des Wechsels des Dienstherrn das weiter bestehende Beamtenverhältnis keiner Ernennung im Sinn des § 8 durch den aufnehmenden Dienstherrn bedarf. Eine Zustimmung der Beamtinnen und Beamten ist, wie eine Gegenüberstellung von § 15 Abs. 2 S. 1 zeigt, nicht erforderlich.

Mit der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses wird unbeschadet des Wechsels des Dienstherrn wie im Fall der Versetzung nach § 15 Abs. 3 S. 2 und der Reaktivierung nach § 29 Abs. 6 an das früher begründete Beamtenverhältnis angeknüpft.

Wegen der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn sind auf das Beamtenverhältnis die für den neuen Dienstherrn gelten-

den beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen mit der Umbildung anwendbar (vgl. BVerwG NVwZ-RR 2008, 268).

## II. Schriftliche Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses

Im Fall des **Übertritts** einer Beamtin oder eines Beamten aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft ist der Beamtin oder dem Beamten nach Absatz 2 von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist erforderlich, da abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 bei der Übernahme im Sinn von § 16 Abs. 1 kein eigener Verwaltungsakt vorgesehen ist.

Die Bestätigung ist keine Ernennung im Sinn des § 8 und kein ernennungsähnlicher Vorgang. Die Bestätigung hat keinen Regelungsinhalt (*Ramsauer* in Kopp/Ramsauer VwVfG § 35 Rn. 126) und hat deshalb nur deklaratorische Bedeutung. Sie kann daher nicht über eine nach § 54 sonst eigentlich mögliche Verpflichtungsklage durchgesetzt werden (aA: *Burkholz* in von Roetteken/Rothländer BeamStG § 17 Rn. 8).

Das Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung enthält keine Bedingung einer Selbständigkeit der Bestätigung. Die Bestätigung kann deshalb auch in ein an die Beamtin oder den Beamten gerichtetes Schreiben aufgenommen werden, das auch andere Fragen behandelt. Entsprechend § 3a VwVfG ist statt der Schriftform auch eine elektronische Kommunikation möglich.

## III. Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei mehreren Rechtsnachfolgern

In Absatz 3 werden nähere Regelungen zu den in § 16 Abs. 2 und 3 eigens angesprochenen Verwaltungsakten getroffen, wenn das Beamtenverhältnis bei mehreren Rechtsnachfolgern fortgesetzt werden kann. Dabei regelt Satz 1 den Erlass der Übernahmeverfügung, Satz 2 die Wirksamkeit, Satz 3 die Verpflichtung, der Verfügung zu folgen, und Satz 4 die Folgen der Nichtbefolgung der in Satz 3 festgehaltenen Pflicht.

**1. Verfügung durch den neuen Dienstherrn.** In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme nach Satz 1 von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Bei einer Eingliederung in mehrere Körperschaften und bei einer teilweisen Eingliederung in eine oder mehrere Körperschaften hat die Körperschaft, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll, eine **Verfügung** zu erlassen. Da das Grundverhältnis der Beamtin oder des Beamten berührt ist, muss die Verfügung als Verwaltungsakt ergehen. Das in Satz 2 festgelegte Erfordernis einer Zustellung bestätigt dies.

Aus der in Satz 2 angeordneten Zustellung ergibt sich, dass die Verfügung schriftlich erfolgen muss (aA: *Burkholz* in von Roetteken/Rothländer BeamStG § 17 Rn. 14). Sie ist nach dem § 39 VwVfG entsprechenden Landesrecht grundsätzlich zu begründen (vgl. *Ramsauer* in Kopp/Ramsauer

VwVfG § 39 Rn. 17 ff.). Bevor die Verfügung erlassen wird, ist der Beamtin und dem Beamten nach dem § 28 VwVfG entsprechenden Landesrecht im Regelfall die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Zu Ausnahmen vgl. *Ramsauer* in *Kopp/Ramsauer VwVfG* § 28 Rn. 51 ff. In der Verfügung muss der künftige Arbeitseinsatz der Beamtin oder des Beamten nicht bestimmt sein. Es ist aber möglich, die künftig wahrzunehmen Aufgabenbereiche in die Verfügung aufzunehmen.

Zu Schadensersatzforderungen bei unterbliebener Beförderung vgl. VGH Mannheim DÖV 1976, 429.

- 6 2. Wirksamkeit der Verfügung.** Die Verfügung wird nach Satz 2 mit der Zustellung an die Beamtin oder an den Beamten wirksam. Daraus wird zum einen deutlich, dass die nach Satz 1 von der aufnehmenden Körperschaft erlassene Verfügung der Beamtin oder dem Beamten zugestellt werden muss. Die Zustellung richtet sich nach dem für die aufnehmende Körperschaft geltenden Zustellungsrecht.

Im Übrigen wird mit der Regelung der **Wirksamkeit** die Aussage des § 43 Abs. 1 VwVfG wiederholt. Zur Wirksamkeit der Zustellung vgl. *Ramsauer* in *Kopp/Ramsauer VwVfG*, § 41 Rn. 61. Zur Maßgeblichkeit der Bekanntgabe vgl. *Ramsauer* in *Kopp/Ramsauer VwVfG* § 43 Rn. 34 ff. Da auch eine Ersatzzustellung möglich ist, kann in der Zustellung nicht das Erfordernis der Zustimmung gesehen werden, wie das bei der Aushändigung der Ernennungsurkunde gesehen wird. Zugleich wird mit Satz 2 deutlich, dass es den Körperschaften nicht möglich ist, in der Verfügung einen anderen Zeitpunkt der Wirksamkeit zu bestimmen (aA: *Burkholz* in von Roettenken/Rothländer *BeamtStG* § 17 Rn. 13).

- 7 3. Beamtenrechtliche Folgepflicht.** Die Beamtin oder der Beamte ist nach Satz 3 verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Aus der Wirksamkeit im Sinn des Satzes 2 folgt auch die Verbindlichkeit der Verfügung. Die Verpflichtung, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten, bedeutet, dass die Beamtin oder der Beamte die Tätigkeit im Sinn von § 34 in der anderen Körperschaft mit der Wirksamkeit der Übernahmeverfügung aufnehmen muss.

Die Übernahmeverfügung ist demnach abweichend von § 14 Abs. 3 und von § 15 Abs. 2 und abweichend von einer Ernennung nicht von einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder von deren Antragstellung abhängig. Es bleibt der Beamtin oder dem Beamten unbeschadet des Satzes 4 jedoch unbenommen, selbst nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu verlangen, da Satz 3 keine dem § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 übergeordnete Norm ist.

Die Beamtin und der Beamte kann gegen die Verfügung nach Maßgabe von § 54 Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. In der Folge wird die Körperschaft prüfen müssen, ob sie dann nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO eine sofortige Vollziehung anordnet, da der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch § 54 Abs. 4 als Ausnahme formuliert nur auf eine Versetzung und eine Abordnung

beschränkt ist und deshalb auf die in einer eigenen Bestimmung behandelte Umbildung nicht ausgedehnt werden kann.

**4. Entlassung bei Nichtbefolgung.** Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung im Sinn des vorangehenden Satzes 3, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten, nicht nach, ist sie oder er nach Satz 4 zu entlassen. Es handelt sich dabei um einen weiteren obligatorischen **Entlassungsgrund**, der zu den Entlassungsgründen im Sinn des § 23 Abs. 1 S. 1 hinzutritt und der den für die Gründe festgehaltenen Regeln unterliegt.

Der Tatbestand des Satzes 4 ist gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte am ersten Arbeitstag nach der Zustellung den Dienst nicht antritt. Ihnen ist nach dem dem § 28 VwVfG entsprechenden Landesrecht aber noch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Für die Entlassung ist die aufnehmende Körperschaft zuständig.

#### **IV. Fortsetzung bei Zusammenschluss von Körperschaften oder deren Teilen**

Nach Absatz 4 gelten die Absätze 1–3 in den Fällen des § 16 Abs. 4 entsprechend. 9

Nach dem entsprechend geltenden Absatz 1 wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen und wenn eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft übertritt oder wenn sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen wird.

Nach dem entsprechend geltenden Absatz 2 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

Nach dem entsprechend geltenden Absatz 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer

Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.

## § 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. <sup>2</sup>Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. <sup>3</sup>Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. <sup>4</sup>In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) führen.

(2) <sup>1</sup>Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. <sup>2</sup>Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

### A. Allgemeines

- 1 Mit der Bestimmung wird ein Ausgleich zwischen der sich aus der Umbildung ergebenden Veränderung der Verwaltungsorganisation einerseits und dem erforderlichen Schutz der Beamtinnen und Beamten andererseits versucht.

§ 18 übernimmt für die länderübergreifende Umbildung von Körperschaften die Regelung des bisherigen nach § 63 Abs. 3 S. 2 für die landesinterne Körperschaftsumbildung weitergeltenden § 130 BRRG mit einzelnen redaktionellen Anpassungen.

Im Fall der Erteilung einer Aussagegenehmigung im Sinn des § 37 Abs. 3 S. 2 gilt § 19 entsprechend (*von Roetteken* in von Roetteken/Rothländer